

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e0148dce-8133-3683-abfd-589b96eca736>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 159 GewO - Übergangsregelung zu [§ 34a](#)

(1) Bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 ist § 34a Absatz 1 bis 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Gewerbetreibende sind verpflichtet, bis zum Ablauf des 30. Juni 2019 die in [§ 11b Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11](#) aufgeführten Daten zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und zu den in [§ 11b Absatz 2 Nummer 3, 10 und 11](#) aufgeführten Daten zu Wachpersonen der für den Vollzug des [§ 34a](#) zuständigen Behörde über das Bewacherregister mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen, die ab dem 1. Juni 2019 mit Aufgaben nach [§ 34a Absatz 1a Satz 5](#) beauftragt sind oder werden sollen, fragt die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 30. September 2019 eine Stellungnahme nach [§ 34a Absatz 1a Satz 5](#) in Verbindung mit [Absatz 1 Satz 5 Nummer 4](#) ab.

